jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/20 5Ob306/82 (5Ob307/82)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1983

Norm

KO §103

Rechtssatz

Wird in eine neuerliche berechtigte Forderungsanmeldung auch die bereits angemeldete und anerkannte Forderung aufgenommen, gereicht dies nicht zum Nachteil.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/82
  Entscheidungstext OGH 20.12.1983 5 Ob 306/82
  Veröff: SZ 56/196

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0065446

Dokumentnummer

JJR_19831220_OGH0002_0050OB00306_8200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at